

Das dürftige Ergebnis von 1375 scheint im übrigen ein Zeichen für die mageren Jahre der Zukunft gesetzt zu haben. Zwar blieb das Gehalt des Vizedominus offiziell bei 12 chor. Hafer, aber in den Statuten von 1442 heißt es, daß das Getreidedeputat der in Braunschweig residierenden Stiftsherren (bloß) 13 chor. und 2 modl. Roggen betrage¹⁷⁷. Damit wurde 1442 nichts Neues festgesetzt, sondern bloß ein Beschluß übernommen, der schon ein gutes halbes Jahrhundert alt gewesen sein muß. Denn als sich Gottfried von Mackenrode 1386 für 70 Mark eine lebenslängliche Precarie eingehandelt hatte, die einer „großen Pfründe“ gleichkam, war das zugehörige „Brotkorn“ als 13 Scheffel und 2 Himpten Roggen definiert worden¹⁷⁸: das ist das Getreidedeputat, das wir dann in den Statuten von 1442 wiederfinden; es dürfte also spätestens in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts auf diesen niedrigen Stand gesunken sein.

Auch der Vizedominus mußte unter diesen Umständen wenigstens vorübergehend zurückstecken. Während er 1357 und 1358 (zusätzlich zu dem Deputat eines Kanonikers) sein normales „Gehalt“ von 12 chor. Hafer bezogen hatte – wie es auch die Statuten von 1308/1442 vorsahen¹⁷⁹ –, wurde es ihm 1375 auf 8 chor. und 2 modl. Hafer zurückgeschnitten¹⁸⁰. Danach haben wir keine weiteren Nachrichten darüber, außer jener eben zitierten Bestimmung der Statuten.

Die Geldbezüge des Vizedominus scheinen ebenfalls durch die Krise beeinträchtigt worden zu sein. In normalen oder halbwegs normalen Jahren beliefen sie sich auf 9 tal, so 1315/16, 1338/39, 1348/49, 1355/56, 1356/57, 1359/60 und 1362/63¹⁸¹. Danach aber traten Schwierigkeiten auf. 1382 wurde die Rechnung von Ludolf Cruse vorgelegt, einem Vikar (und nicht einem Kanoniker); statt des üblichen „Salärs“ finden wir diesmal nur: *1 m dederunt mihi domini*¹⁸². Im Jahr davor (1380/81) war die *computacio* dem Konrad von Tzesel anvertraut worden, der ebenfalls kein Kanoniker, sondern Vikar am Johannesaltar (und Pfarrer von Vallstedt) war. Auch in dieser Rechnung wird ein *salarium* nicht eigens erwähnt; allerdings lautet hier nun ein Eintrag: *Mihi 30 s pro vicaria mea*. Bezieht sich

¹⁷⁷) Wolfenbüttel StA, VII B Hs 228, fol. 20^v (c. 70); vgl. auch ebd. fol. 22^r–23^r (c. 76, Zusatz von 1479).

¹⁷⁸) Siehe o. S. 226 ff., u. S. 269 f., Anhang 7.

¹⁷⁹) Siehe u. S. 278.

¹⁸⁰) Goetting – Kleinau S. 70, 74, 91.

¹⁸¹) Siehe u. S. 278 Anhang 12; Goetting – Kleinau S. 31 Z. 26, S. 45 Z. 3, S. 56 Z. 29, S. 59 Z. 25, S. 66 Z. 15, S. 78 Z. 33, S. 83 Z. 32 f.; auch o. S. 164.

¹⁸²) Goetting – Kleinau S. 87 Z. 30 f.